

KMK-Digitalstrategie – um Weiterbildung ergänzt

Zum Jahresende 2017 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) ihre bisherige im Jahr 2016 beschlossene Strategie „[Bildung in der digitalen Welt](#)“ um einen Abschnitt zur Weiterbildung ergänzt. Ausgehend von der Erkenntnis, dass das lebenslange Lernen in der Bildungsbiographie Erwachsener an Bedeutung gewinnen und der Bedarf an Weiterbildung zunehmen werde, werden u.a. die Besonderheiten der Weiterbildung, insbesondere der allgemeinen Weiterbildung, im Unterschied zur schulischen und beruflichen sowie hochschulischen Bildung in folgenden Punkten benannt: die Diversität der Lernenden, die Lehrplanfreiheit und der niedrige Formalisierungsgrad, die geringe staatliche Regulierung sowie die Pluralität der Weiterbildung. Die KMK fordert auch für die Erwachsenenbildung das Primat der Pädagogik. Hinsichtlich digitaler Lernsettings sei die Kooperation der Institutionen und Akteure in der Weiterbildung anzustreben. Ferner werden weitere Gelingensbedingungen für das digital gestützte Lernen und Lehren beschrieben, bevor klare Vorgaben für die Infrastruktur in Form von Netzwerken und Endgeräten, Lernplattformen und Clouds sowie den digitalen Markt benannt werden. Ferner fordert die KMK entsprechende Maßnahmen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit; eine trägerunabhängige Beratung weiterbildungsinteressierter Personen sei hinsichtlich der digital gestützten Weiterbildungsoptionen ebenso erforderlich wie der Beratung von Einrichtungen, Lehrenden und Trägern sowie der Qualitätssicherung eine wachsende Bedeutung zukomme.

Aus Sicht der Bundesfachgruppe Erwachsenenbildung ist zunächst zu begrüßen, dass die KMK in ihrer Strategie – wenn auch verzögert – auch den Weiterbildungssektor aufnimmt – schließlich sind die Länder für die allgemeine, politische und kulturelle Weiterbildung zuständig.

U.a. die von der KMK explizit aufgeführten Punkte der geringen staatlichen Regulierung und des geringen Formalisierungsgrades haben in der Vergangenheit eine Fehlentwicklung der Weiterbildung begünstigt, die aus Sicht der GEW durch ein Bundesweiterbildungsgesetz u.a. vor dem Hintergrund der Digitalisierung zu korrigieren ist. Hierfür hat die GEW u.a. mit [ver.di klar umsetzbare Vorschläge](#) entwickelt. Die Bundesfachgruppe vermisst klar zu benennende Mindeststandards für die Qualifizierung und adäquate Beschäftigung des Personals in der Erwachsenenbildung. Es ist bezeichnend, dass die KMK die entscheidende Frage umgeht, nämlich wie die digitale Transformation der Erwachsenenbildung finanziert werden soll. Die GEW hat die gravierende Unterfinanzierung der Erwachsenenbildung in den Ländern durch ein [Gutachten](#) nachgewiesen. Zur Erfüllung ihrer grundständigen Aufgaben in der Erwachsenenbildung fordert die GEW eine Finanzierung durch die Länder von mindestens einem Prozent ihres Bildungsbudgets. Die zusätzliche Aufgabe, die Erwachsenenbildung für digitale Lernwelten auszustatten - kann wie bei den Schulen auch - nur mit zusätzlicher finanzieller Unterstützung des Bundes ermöglicht werden. Ohne eine auskömmliche Absicherung mit den erforderlichen Ressourcen bleibt die Erklärung zur Weiterbildung in der digitalen Welt eine Absichtsbekundung.

Mindestlohn Weiterbildung allgemeinverbindlich

Mit Bekanntmachung der „[Vierten Aus- und Weiterbildungsdienstleistungsarbeitsbedingungenverordnung](#)“ am 19. Dezember im Bundesanzeiger wurde der Mindestlohn in der beruflichen Weiterbildung (Maßnahmen nach SGB II und III) für allgemein-



GEW Hauptvorstand

GEW Hauptvorstand Organisationsbereich Berufliche Bildung und Weiterbildung

Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt a. M.

Verantwortlich:

Leiter
Ansgar Klinger
069/78973-325
ansgar.klinger@gew.de

Referent
Arnfried Gläser
069/78973-319
arnfried.glaeser@gew.de

Fax:
069/78973-103
Internet: www.gew.de
Facebook: facebook.com/
GEW.DieBildungsgewerkschaft
Twitter:
twitter.com/gew_bund

Vorstandsteam Bundesfachgruppenausschuss Erwachsenenbildung

Barbara Simoleit
0202 / 563-2251
bsimoleit@hotmail.de

Andreas Klepp
andreas.klepp@gmx.de

Josef Mikschl
0431 / 54 91 12
jgmikschl@ki.tng.de

verbindlich erklärt. Der Mindestlohn steigt zum 01. Januar 2018 um 0,66 € auf 15,26 €. Dies bedeutet 2.587,67 € pro Monat bei einer 39 bzw. 2.654,02 € pro Monat bei einer 40 Stunden-Woche.

Bundesregierung beschließt „Vergabemindestlohn“ – Schlupfloch zur Umgehung des Mindestlohns nach langjähriger GEW-Forderung geschlossen

Ebenfalls zum 01. Januar 2018 gilt der Mindestlohn der beruflichen Weiterbildung erstmalig auch für Einrichtungen in der Aus- und Weiterbildungsbranche, in denen Qualifizierung nicht zum Hauptgeschäft gehört. Bislang musste die ausschreibende Bundesagentur für Arbeit (BA) nur von denjenigen Bietern die Einhaltung von Mindestlöhnen verlangen, die „überwiegend“ (>50%) Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III durchführen. Nun müssen alle Aus- und Weiterbildungsdienstleister, die im Auftrag der Jobcenter und der Arbeitsagenturen Menschen qualifizieren, den bundesweiten Branchenmindestlohn von 15,26 Euro pro Zeitstunde bezahlen. Die GEW hat die Politik von Anfang an aufgefordert, dies Schlupfloch zur Umgehung des Mindestlohns zu schließen. Im Mai 2017 hatte das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften beschlossen, dessen Bestandteil u.a. der vergabespezifische Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach SGB II/III war. Damit wurde das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, Näheres durch eine Rechtsverordnung festzulegen. Die geschäftsführende Bundesarbeitsministerin Dr. Katarina Barley hat in der zweiten Dezemberhälfte die [Vergabemindestgeltverordnung 2018](#)“ erlassen.

Die Bundesfachgruppe Erwachsenenbildung begrüßt die Entscheidung, den

skandalösen Zustand der Umgehung des Mindestlohns bei öffentlichen Aufträgen zu beenden – eine langjährige Forderung der GEW. Sie betrachtet dies als einen weiteren Schritt auf dem Weg hin zu einem Branchentarifvertrag Weiterbildung.

GKV-Beiträge für Selbständige rückwirkend nach tatsächlichen Einnahmen

Ab Januar 2018 gilt ein neues [Beitragsbemessungsverfahren für freiwillig Versicherte](#). Demnach richten sich die Beiträge von Selbständigen zur gesetzlichen Krankenversicherung stärker nach den tatsächlichen Einkünften: Beruhend auf dem letzten Einkommensteuerbescheid wird ein vorläufiger Beitrag für freiwillig Versicherte erhoben. Der endgültige Beitrag wird rückwirkend ermittelt, wenn der Einkommenssteuerbescheid des zugehörigen Kalenderjahrs vorliegt. Das ermöglicht Beitragserstattungen, aber auch Beitragsnachzahlungen.

In einer Anhörung des Gesundheitsausschusses des Bundestags im Frühjahr 2017 hatte sich der DGB für eine Anpassung der GKV-Beiträge an die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Solo-Selbständigen, aber auch für eine niedrigere Beitragsbemessungsgrenzen ausgesprochen. Die Bundesfachgruppe Erwachsenenbildung weist in diesem Zusammenhang auf die prekäre Lage vieler Honorarlehrkräfte hin. Deutlich höhere Honorare und Zuschüsse der Auftraggeber zu den Sozialabgaben sind nötig, um eine Entlastung zu bewirken. Grundsätzlich fordert die GEW einen dringenden Kurswechsel von Honorarbeschäftigung zu festen Arbeitsverhältnissen: Allein in der Weiterbildung sind ca. 400.000 Honorarlehrkräfte tätig, viele von ihnen nur unfreiwillig als vermeintlich freie Mitarbeiter/innen.



GEW Hauptvorstand

**GEW Hauptvorstand
Organisationsbereich
Berufliche Bildung
und Weiterbildung**

Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt a. M.

Verantwortlich:

Leiter
Ansgar Klingner
069/78973-325
ansgar.klingner@gew.de

Referent
Arnfried Gläser
069/78973-319
arnfried.glaeser@gew.de

Fax: 069/78973-103
Internet: www.gew.de
Facebook: [facebook.com/GEW.DieBildungsgewerkschaft](https://www.facebook.com/GEW.DieBildungsgewerkschaft)
Twitter: twitter.com/gew_bund

**Vorstandsteam
Bundesfachgruppenausschuss
Erwachsenenbildung**

Barbara Simoleit
0202 / 563-2251
bsimoleit@hotmail.de

Andreas Klepp
andreas.klepp@gmx.de

Josef Mikschl
0431 / 54 91 12
jgmikschl@ki.tng.de